

Tarif-Netzwerk-Info

Weihnachtsgeld: Jetzt Jahressonderzahlung!?

Die Jahressonderzahlung nach TV-L wird mit dem Novembergehalt 2018 ausgezahlt. Lesen Sie hier, was bei den Anspruchsvoraussetzungen und der Berechnung der Jahressonderzahlung zu beachten ist.

Die Jahressonderzahlung ist eine Leistung, die alle Arbeitgeber im öffentlichen Dienst als zusätzliches Entgelt für die im Bezugsjahr erbrachte Arbeitsleistung und Betriebstreue auszahlen. Sie ist in § 20 TV-L geregelt und wird mit dem Novembergehalt fällig.

Anspruch auf die Jahressonderzahlung

Jeder Beschäftigte, der am 1. 12. eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes steht, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Dabei kommt es nur auf den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses am 1. 12. an. Wenn also das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt ruht, z. B. wegen Elternzeit, berührt das den Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht und ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung besteht.

Wenn das Arbeitsverhältnis aber vor dem 1.12. beendet wurde, bekommt der Beschäftigte keine Jahressonderzahlung. Das gilt unabhängig davon, aus welchem Grund der Beschäftigte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Der Anspruch auf Jahressonderzahlung entfällt z. B. bei Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags, bei der Kündigung durch den Beschäftigten, bei der Kündigung durch den Arbeitgeber, bei Abschluss eines Aufhebungsvertrags und sogar bei Erreichen des Rentenalters.

TV-L Jahressonderzahlung 2018

Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L beträgt 95% für die Entgeltgruppen 1-8, 80% für die Entgeltgruppen 9-11, 50 % für die Entgeltgruppen 12-13 und 35% für die Entgeltgruppen 14-15 des in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts.

Gibt es auch einen verminderten Anspruch?

Der Anspruch auf Jahressonderzahlung vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem der Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt hat (sog. Zwölftelregelung nach § 20 Abs. 4 TV-L).

Tarif-Netzwerk-Info

Jahressonderzahlung bei Mutterschutz und Elternzeit

Während der Mutterschutzzeiten und der Elternzeit besteht zwar kein Anspruch auf Entgelt. Die Jahressonderzahlung wird aber trotzdem **nicht vermindert** für Kalendermonate, in denen das Entgelt wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen Elternzeit bis zum Ende des Kalenderjahres der Geburt des Kindes nicht gezahlt wurde (§ 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1c TV-L).

Jahressonderzahlung bei Krankheit

Die Jahressonderzahlung wird grundsätzlich auch an arbeitsunfähig erkrankte Beschäftigte gezahlt. Eine **länger andauernde Krankheit** kann jedoch zu einer Verminderung der Jahressonderzahlung führen. Eine Verminderung der Jahressonderzahlung unterbleibt für Kalendermonate, in denen der Beschäftigte Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat (bis zur Dauer von 6 Wochen), denn die Entgeltfortzahlung ist "monatliches Entgelt" i. S. d. § 20 Abs. 2 TV-L, oder für Kalendermonate, in denen dem Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde (§ 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 TV-L).

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Tarifexperten jederzeit gerne zur Verfügung:



Karl-Heinz Leverkus
Rheinland
(0211) 49 72 – 29 13



Andrea Breuer
Rheinland
(0251) 934 – 20 21



Ute Weckauf
Rheinland
(021 81) 607 -22 30



Ulrich Wälter
Westfalen-Lippe
(0251) 934 -22 14